



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frau Wendt

Az.: 024/0 / 025/0 - GB 3/Do

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	10.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Beschlussfassung über die Berufung eines Wahlleiters für die Gemeindewahlen bei der Gemeinde Gauting am 15./16.03.2020 und ggf. für die Stichwahl am 29.03.2020, gem. Art. 5 Abs. 1 GLKrWG

Sachverhalt:

1. Am 15. März 2020 finden die Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. Hierfür muss durch den Gemeinderat rechtzeitig ein Wahlleiter sowie zugleich dessen Stellvertretung berufen werden.
2. Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Die im Gesetz genannte Reihenfolge der als Wahlleiter in Betracht kommenden Personen ist nicht verbindlich. Der Gemeinderat entscheidet somit nach pflichtgemäßem Ermessen.
Bei der Berufung durch den Gemeinderat können analog Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO auch betroffene Mitglieder mitwirken, weil es sich lediglich um eine interne Organbesetzung handelt.
Für die Landkreiswahlen wird der Wahlleiter vom Kreistag berufen.
3. Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist.
4. Es wird vorgeschlagen, aus dem Personenkreis nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG zum Wahlleiter Frau Maike Wendt und als Stellvertreter des Gemeindewahlleiters Herrn Maximilian Donner zu berufen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0955/XIV. WP.
2. Der Gemeinderat beruft nach pflichtgemäßem Ermessen aus dem Personenkreis nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG zum Wahlleiter Frau Maike Wendt.

3. Der Gemeinderat beruft nach pflichtgemäßem Ermessen aus dem Personenkreis nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG zum Stellvertreter des Wahlleiters Herrn Maximilian Donner.
4. Die Berufung des Wahlleiters muss noch vor dem 17.12.2019 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Berufung entsprechend Art. 5 Abs. 1 S. 5 GLKrWG unverzüglich, bereits vor Genehmigung des Protokolls, der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Gauting, 04.12.2019

Unterschrift